



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen

Mit Bescheid vom 29.12.2025 (Az.: 40/610 - 4/2 BL 23 00 14) hat das Landratsamt Dachau die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen für den Bereich der Grundstücke Flur Nrn. 1691, 1692, 1723 und 1724, Gemarkung Vierkirchen, südlich der Glonn im unmittelbaren Umfeld der Ortslage Jedenhofen, im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes Vierkirchen genehmigt.

Umgriff der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen (ohne Maßstab)



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen wirksam.

Jedermann kann die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie

die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung Vierkirchen, Schulweg 1, in 85256 Vierkirchen während der bekannten Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Vierkirchen unter <https://www.vierkirchen.de/bauamt/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vierkirchen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Vierkirchen, 23.04.2026



Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

angeschlagen am: 28.04.2026
abgenommen am: 09.06.2026